

### **Stellungnahme**

#### **des Präsidiums des Landessportbundes Thüringen e.V. zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der CDU (Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes) und der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen (Thüringer Sportfördergesetz)**

Der Landessportbund Thüringen e.V. als Dachorganisation der 3.428 Thüringer Sportvereine in 23 Kreis- und Stadtsportbünden sowie der 46 Thüringer Sportfachverbände und 22 Anschlussorganisationen begrüßt ausdrücklich die Initiative der CDU-Fraktion und der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/ die Grünen, das seit dem Jahr 1994 bestehende Thüringer Sportfördergesetz zu novellieren. In den knapp 23 Jahren seiner Geltung haben sich viele Rahmenbedingungen für das Sporttreiben in den Vereinen und für die Arbeit der Sportorganisationen verändert, welche auch zu Anpassungen ausgewählter Regelungen des Thüringer Sportfördergesetzes führen sollten.

Der Landessportbund Thüringen e.V. hat das Angebot der drei Regierungsfraktionen, sich in den Prozess der Diskussion und Beratung zu Änderungen des Gesetzes aktiv einzubringen, gern und konstruktiv angenommen. Damit wurde maßgeblich den Grundsätzen und Werten des Landessportbundes Thüringen e.V., entsprechend seiner Satzungsregelungen im § 1, Absatz 12 entsprochen: „Der LSB Thüringen strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Thüringer Landesregierung und den im Thüringer Landtag vertretenen demokratischen Parteien bei Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an.“ Er verweist dabei auf Artikel 30, Absatz 3 der Verfassung des Freistaates: „Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften sowie auf das Thüringer Sportfördergesetz und auf § 2, Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung“.

Das Thüringer Sportfördergesetz nimmt für den Landessportbund Thüringen e.V. eine herausragende Rolle bei der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für eine weitere positive Entwicklung des organisierten Vereins- und Verbandssports in seiner Breite, Vielfalt und Leistungsfähigkeit ein.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen findet die grundsätzliche Unterstützung durch den Landessportbund Thüringen e.V.

Auch der von der CDU eingebrachte Gesetzentwurf beinhaltet Neuregelungen, die durch den Landessportbund Thüringen e.V. anerkannt und unterstützt werden und welche sich nahezu deckungsgleich auch im Antrag der drei Regierungsfraktionen wiederfinden. Bei ausgewählten vorgeschlagenen Regelungen, u.a. zum § 4 Landessportkonferenz, § 14 Nutzung und § 18 Landesförderung, Absatz 4 bewertet das Präsidium des Landessportbundes Thüringen e.V. die inhaltlichen Vorschläge der Regierungsfraktionen für wirksamer im Sinne der Vereine und Fachverbände sowie eines effizienten und vertrauensvollen Zusammenwirkens des organisierten Sports mit der Thüringer Landesregierung und den Fraktionen im Thüringer Landtag.

Zu nachfolgend aufgeführten Neuregelungen des Thüringer Sportfördergesetzes nimmt der Landessportbund Thüringen e.V. wie folgt Stellung:

### **1. § 4 Thüringer Sportfördergesetz vom 08. Juli 1994, Landessportkonferenz**

Die Landessportkonferenz hat nach Einschätzung von Vertretern des Landessportbundes Thüringen e.V., die seit 1994 in Verantwortung stehen, im Verlauf von knapp 23 Jahren fünf bis sechs Mal getagt, trotz der gesetzlichen Regelung der jährlichen Durchführung. Die letzte Beratung gab es im Jahr 2012. Die in der Begründung der Regierungsfractionen ausgewiesene Möglichkeit der Einführung eines Unterausschusses Sport des Thüringer Landtages kann einen guten Rahmen für einen kontinuierlichen und ggf. auch mehr als einmal im Jahr stattfindenden Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Vertretern des organisierten Sports und den Fraktionen im Thüringer Landtag und ihren Abgeordneten bilden.

Die Auswahl der zu behandelnden Themen und Inhalte in einem Unterausschuss Sport und dazu die differenzierte Benennung von Vertretern der verschiedensten Vereine, Verbände und Dachorganisationen des Sports kann zu einer hohen Wirksamkeit des Austausches zwischen Landespolitik und organisiertem Sport führen.

### **2. §§ 7 und 8 neu nach Gesetzentwurf der Regierungsfractionen, Sportstättenentwicklungsplanung der Landkreise und der Gemeinden**

Der Landessportbund Thüringen e.V. begrüßt ausdrücklich die vorgenommenen Präzisierungen in den Bezeichnungen der Grundlagen für Sportstättenplanungen der Landkreise und Gemeinden. Die gewählte Begrifflichkeit Sportstättenentwicklungsplanung gibt den Landkreisen und Gemeinden einen deutlich höheren Gestaltungsspielraum für die Planungsprozesse von Sportstätten.

Besonders begrüßt der Landessportbund Thüringen e.V. die nunmehr vorgeschlagene Regelung zur Gültigkeit dieser Planung für den Zeitraum von 10 Jahren und die Verpflichtung der Neuerstellung bzw. Fortschreibung nach dieser Frist. Hervorzuheben ist des Weiteren die Regelung zur Einbindung der Kreis- und Stadtsportbünde in den Prozess der Erstellung. Hier können die Kreis- und Stadtsportbünde als regionale Gliederungen des Landessportbundes Thüringen e.V. ihre sportfachlichen und sportpolitischen Positionen zu Bedarfen und Anforderungen des organisierten Sports für den Bereich der Sportstätten und Sporträume einbringen.

Hervorgehoben wird die Benennung dieses Paragraphen und der darin formulierten Regelungen als Pflichtaufgabe der Landkreise und Gemeinden im eigenen Wirkungskreis (siehe § 2).

### **3. § 13 neu nach Gesetzentwurf der Regierungsfractionen bzw. § 4 Gesetzentwurf der CDU: Nutzung**

Der § 14 des aktuell gültigen Sportfördergesetzes und dessen Neuregelung stellte für den Landessportbund Thüringen e.V. den Ausgangspunkt aller Diskussionen und Beratungen zum Gesetz dar. Die bisherige Regelung, die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs- und Lehrbetrieb ist in der Regel unentgeltlich zu gewähren, führte in der Praxis dazu, dass in zunehmendem Maße Vereine für den Trainingsbetrieb Gebühren und Entgelte für die Nutzung von Sportstätten zahlen mussten.

Der Sportentwicklungsbericht der Sporthochschule Köln, der im Auftrag des DOSB und aller Landessportbünde die Vereine zu unterschiedlichsten Themen alle zwei Jahre befragt, weist für Thüringen aus, dass ca. 40% der Vereine für die Nutzung von öffentlichen Sportstätten Gebühren und Entgelte zahlen müssen. Die vorgeschlagene Regelung der Regierungsfractionen zum unentgeltlichen Gewähren (mit dem Wegfall der Formulierung - in der Regel -) der Nutzung für Vereine im Wirkungsbereich des öffentlichen Trägers verhindert zukünftig eine unterschiedliche Interpretation und Auslegung dieses Paragraphen durch die öffentliche Sportverwaltung bzw. die Beschlussgremien der kommunalen Gebietskörperschaften.

Des Weiteren steht die vorgeschlagene Regelung in Übereinstimmung mit einem seitens des Landessportbundes Thüringen e.V. in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens zum Rechtsstatus des Sports im Freistaat Thüringen. In diesem Gutachten, erarbeitet durch den Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. Steiner, Regensburg, wird darauf verwiesen, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, wenn der Thüringer Landtag entsprechende Vorschriften zur unentgeltlichen Nutzung von Sportstätten öffentlicher Träger im Zuge der Novellierung des Thüringer Sportfördergesetzes gesetzlich verankert.

Die in diesem Gutachten ebenfalls begründete Pflichtaufgabe der Landkreise und Kommunen zur Förderung des Sports sowie die verpflichtenden Regelungen zur unentgeltlichen Bereitstellung von Sportstätten öffentlicher Träger für den Trainings- und Lehrbetrieb der Vereine stellen aus Sicht des Landessportbundes Thüringen die Grundlage dafür dar, den § 13 des Gesetzentwurfes der Regierungsfractionen analog der §§ 7 und 8 in den Status einer Pflichtaufgabe zu heben.

Der Landessportbund Thüringen e.V. begrüßt die Erweiterung der Regelung zur unentgeltlichen Nutzung auf den Wettkampfbetrieb. Auch hier gab es im Verlauf zurückliegender Jahre immer wieder Probleme mit hohen und sehr hohen Gebühren für die Ausrichtung von Wettkämpfen, welches dazu führte, dass immer weniger Vereine die Bereitschaft zur Ausrichtung auch überregionaler Wettkämpfe zeigten.

Eine Präzisierung bedarf aus Sicht des Landessportbundes Thüringen die ausgewiesene Regelung, dass diese unentgeltliche Nutzung nicht gewährt wird, wenn für den Wettkampfbetrieb Eintrittsgelder erhoben werden. Hier wären praktikable Bestimmungen für Entscheidungen der Landkreise und Gemeinden, z. B. zur Höhe der Eintrittsgelder oder zur Anwendung, bei welchen Wettkämpfen bzw. ab welchen Spielklassen diese Regelung nicht gewährt wird, äußerst hilfreich.

Eine weitere Präzisierung sollte die Regelung zur Nutzung der Hallen- und Freibäder finden. Thüringer Sportvereine, die ihre Sportart nur in Verbindung mit der Nutzung von Bädern ausüben können, u.a. im Sportschwimmen, in der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, im Sporttauchen und in der Wasserwacht, müssen bereits aktuell zum Teil hohe Gebühren für die Nutzung der Wasserflächen bezahlen. Um die finanzielle Beteiligung der Vereine in einem vertretbaren Rahmen zu realisieren, sollen die Ministerien für Inneres und Kommunales und für Bildung, Jugend und Sport bzw. die betreffenden Fachministerien Einzelheiten in einer Rechtsverordnung regeln. Eine Rechtsverordnung soll auch regeln, dass im Fall der Betreuung der Hallen- und Freibäder über eine Betriebsgesellschaft der Kommunen die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

Der Landessportbund Thüringen e.V. erkennt ausdrücklich an, dass in vielen Landkreisen, Städten und Gemeinden viel für die Unterstützung für die Sportvereine getan wird und auch zum Teil im bedeutsamen Maße Haushaltsmittel für den Bau, die Modernisierung und Sanierung von Sportstätten und deren Betreibung bereitgestellt werden. Ohne diese Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften würde es den Thüringer Sport nicht so geben, wie er sich derzeitig darstellt in Breite, Vielfalt und Leistungsfähigkeit. Zugleich haben immer mehr Kreis- und Stadtsportbünde gegenüber dem Landessportbund Thüringen vorgetragen, dass die Finanzausstattung der Städte und Gemeinden sich in zunehmendem Maße äußerst kompliziert darstellt und sie darauf aufbauend zum Teil Vereinbarungen mit diesen zur Beteiligung der Vereine an Betriebskosten für die Sportstätten getragen und unterstützt haben.

Deshalb erachtet der Landessportbund Thüringen e.V. die finanzielle Ausstattung der Landkreise, Städte und Gemeinden durch die Thüringer Landesregierung als eine Voraussetzung dafür, dass die Regelungen des neuen Paragraphen 13 des Thüringer Sportfördergesetzes auch entsprechend umgesetzt werden können.

#### **4. § 15 neu nach Gesetzentwurf der Regierungsfractionen bzw. § 17 Gesetzentwurf der CDU Fördervoraussetzungen von Sportorganisationen**

Die Aufnahme einer neuen Regelung zur Definition der Fördervoraussetzungen für Sportorganisationen im Thüringer Sportfördergesetz, wie in beiden Gesetzentwürfen ausgewiesen, wird durch den Landessportbund Thüringen anerkannt und unterstützt. Auch die in beiden Gesetzentwürfen konkret benannten Forderungen für eine entsprechende Umsetzung durch die Sportorganisationen als Fördervoraussetzung findet mit Ausnahme des Punktes 3 des CDU-Antrages die Anerkennung des Landessportbundes Thüringen. Bereits aktuell sind insbesondere die Punkte 1 bis 3, Anerkennung der einschlägigen Antidoping-Bestimmungen, Anerkennung und Umsetzung des Maßnahmeplans des Landessportbundes Thüringen im Kampf gegen Doping und der Erklärung zum Kinderschutz Bestandteile der privatrechtlichen Zuwendungsverträge des Landessportbundes Thüringen mit seinen Mitgliedsorganisationen in allen Bereichen der Förderung.

Zugleich gibt es seitens des Landessportbundes Thüringen, seiner Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Thüringer Sportfachverbände bereits vielfältige Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Bestimmungen und Konzeptionen, u.a. innerhalb der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern, bei Informations- und Aufklärungsveranstaltungen für Kaderathleten der Sportfachverbände sowie bei den vertraglichen Regelungen mit Trainern und Übungsleitern (Ehren- und Verpflichtungserklärung, Ehrenkodex).

Auch die ausgewiesene Forderung nach Aufbau und Tätigkeit der Sportorganisationen auf der Grundlage demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze ist Bestandteil der Satzungen der überwiegenden Anzahl der LSB-Mitgliedsorganisationen und prägt das Wirken der Präsidien und Vorstände mit ihren Mitgliedern in den Verbänden und Vereinen.

Die Forderung des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion im Punkt 3 bzgl. des Ausschlusses der Tätigkeit von hauptberuflichen Mitarbeitern in Sportorganisationen, die in zurückliegenden Zeiträumen gegen jeweils gültige nationale und internationale Antidoping-Bestimmungen verstoßen haben, wurden auch im Landessportbund Thüringen intensiv erörtert. Im Ergebnis dieser Erörterung hält der Landessportbund Thüringen eine pauschalierte gesetzliche Regelung, wie sie Punkt 3 des Gesetzentwurfes der CDU-Fraktion vorsieht, in ihrer konkreten Ausgestaltung für nicht tragbar und auch für nicht umsetzbar. Diese Regelung sieht einen zwingenden und generellen Ausschluss von Personen als hauptberufliche Mitarbeiter/innen in Sportorganisationen vor, die in zurückliegenden Zeiträumen gegen jeweils gültige nationale oder internationale Antidoping-Bestimmungen verstoßen haben bzw. solch einen Verstoß in einer vorherigen hauptberuflichen Tätigkeit aktiv eingefordert bzw. betrieben oder in ihrem direkten Verantwortungsbereich wissentlich geduldet haben. Nach Auffassung des Landessportbundes Thüringen ist jedoch bei solchen nachgewiesenen Verstößen eine Beurteilung des Einzelfalls zwingend erforderlich.

Der im Gesetzentwurf ausgewiesenen Regelung in ihrer Absolutheit fehlt jeglicher Ermessensspielraum. Sowie in jedem anderen gesellschaftlichen Bereich ist auch im hauptamtlichen Sport anhand des konkreten Einzelfalls unter Anwendung der rechtsstaatlichen Prinzipien zu entscheiden, ob eine Person aufgrund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für die konkrete hauptamtliche Tätigkeit und zur Erfüllung der ihr in dieser Tätigkeit obliegenden konkreten Aufgaben geeignet ist oder nicht (siehe Punkt 5 des CDU-Gesetzentwurfes, Besetzung von Personalstellung im Zuge der Bestenauswahl).

Auch für den Fall, dass einem bereits tätigen, angestellten Trainer ein Verstoß gegen nationale und internationale Antidoping-Bestimmungen für zurückliegende Jahre, zum Teil Jahrzehnte nachgewiesen werden kann, ist die Beurteilung des Einzelfalls zwingend erforderlich. Nach Einschätzung des Landessportbundes Thüringen wäre es zum Beispiel im Falle der Kündigung eines Arbeitsvertrages eines Trainers oder auch eines hauptberuflichen Mitarbeiters in der Verwaltung aufgrund der wissentlichen Duldung von Verstößen gegen nationale/ internationale Antidoping-Bestimmungen vor 20 oder 30 Jahren höchst strittig, inwieweit dies einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

Der Landessportbund Thüringen schätzt ein, dass mit dem Maßnahmeplan des Landessportbundes Thüringen inkl. der dazu gehörenden Ehren- und Verpflichtungserklärung für Athletenbetreuer im Sinne des nationalen Antidoping-Codes, welcher am 19.11.2016 durch die Mitgliederversammlung neu beschlossen wurde sowie den Regelungen in den Arbeitsverträgen hauptberuflicher Mitarbeiter in den Sportorganisationen zur Anerkennung der nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen geeignete Instrumente zur Verfügung stehen, um Sanktionen für Mitarbeiter mit Verstößen der im Punkt 4 beschriebenen Form einleiten und umsetzen zu können. Gleichwohl könnten unter Erweiterung der Regelungen des § 17, Absatz 1.5 des CDU-Gesetzentwurfes Grundlagen für die Bewertung zurückliegender, früherer Dopingverstöße im Zusammenhang mit einer aktuellen Tätigkeit in den Sportorganisationen installiert werden. In § 15, Absatz 2, des Gesetzentwurfes der Regierungsfractionen sollte ergänzt werden, dass Mitarbeiter mit Doping-Vergangenheit erklären, dass sie einer Unabhängigen Kommission zur Überprüfung auf Anforderung zur Verfügung stehen und ihr die notwendigen Unterlagen übergeben.

## **5. § 16 Landesförderung**

Der Landessportbund Thüringen e.V. begrüßt die Präzisierung und Erweiterung von Aufgaben des organisierten Sports sowie weiteren Einrichtungen und Organisationen als Träger von Sport- und Bewegungsangeboten, für die das Land eine öffentliche Förderung gewähren kann. Mit der Beschreibung der erweiterten Zwecke einer Landesförderung wurde auch der deutlichen Verbreiterung des Wirkens und Engagements insbesondere der Vereine und Fachverbände, auch über den Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus Rechnung getragen.

Als Beispiele hierfür seien genannt: Förderungen für Investitionsmaßnahmen bei Sportstätten in Trägerschaft von Vereinen, Maßnahmen zum Kinderschutz, Präventions- und Interventionsprojekte zur Auseinandersetzung mit Extremismus und Gewalt im Sport sowie Projekte zur historischen Aufarbeitung.

Die im Absatz 2 ausgewiesene Fortschreibung zur Ausreichung von Fördermitteln an anerkannte Sportorganisationen über den Landessportbund Thüringen e.V. bewertet der Landessportbund als erneuten Ausdruck der Anerkennung der Prinzipien der Autonomie und Subsidiarität durch die Landesregierung gegenüber dem organisierten Sport. Die geplante Weiterführung der Regelung einer Förderung der Behindertensportverbände unmittelbar durch das für Sport zuständige Ministerium wird seitens des Landessportbundes Thüringen e.V. nach erfolgter Abstimmung mit den drei Verbänden im Landessportbund anerkannt.

Zugleich sollten in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Thüringer Maßnahmeplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der im Jahr 2015 durch den Landessportbund Thüringen beschlossenen Grundsatzerklärung zur Inklusion im Thüringer Sport für kommende Jahre eine Neuordnung der Förderung der Behindertensportverbände durch die Landesregierung geprüft und vorgenommen werden. Mit der auch förderseitigen Einbindung in den Landessportbund Thüringen und seine Mitgliedsorganisationen könnten nach Einschätzung des Landessportbundes Thüringen auch neue Potentiale für die Prozesse von Inklusion, aber auch des paralympischen Wettkampf- und Leistungssports erschlossen werden.

## **6. § 18, Absatz 4 des Gesetzentwurfs der CDU Leistungs- und Zielvereinbarung**

Der Landessportbund Thüringen verschließt sich nicht grundlegenden Stellungnahmen und Bewertungen über die Ergebnisse des Wirkens des Vereins- und Verbandssports gegenüber der Thüringer Landesregierung und dem Thüringer Landtag.

Bereits jetzt legt das Präsidium des Landessportbundes Thüringen allen Sportfachverbänden sowie den Kreis- und Stadtsportbünden im Rahmen der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlungen eine umfassende und tiefgründige Beschreibung der Aktivitäten und der Ergebnisse des organisierten Sports im abgelaufenen Berichtsjahr zur Diskussion und Bestätigung vor. Ein solches Vorgehen, und dies auf der Grundlage abgeschlossener Vereinbarungen zwischen dem Landessportbund Thüringen und dem zuständigen Ministerium für Sport und auch verbunden mit dem Ziel der Überprüfung erreichter Ergebnisse in Folge von Förderprozessen, wird sich der Landessportbund Thüringen nicht verschließen, einer entsprechenden gesetzlichen Regelung hierzu bedarf es nach Auffassung des Landessportbundes Thüringen nicht.

Darüber hinaus wirkt der Landessportbund Thüringen e.V. zuverlässig und regelmäßig im großen Umfang an der Erstellung des Sportberichtes der Landesregierung mit und liefert in diesem Zusammenhang umfangreiche Zuarbeiten zu den Ergebnissen und Leistungen des organisierten Thüringer Sports.